



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 13

Freitag, 4. September 2009

49. Jahrgang

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- E.ON Netz GmbH, Bayreuth;

Neutrassierung der 110-kV-Freileitung Plattling-Regensburg („Donautalleitung“) zwischen Mast Nr. 267 und 274. Im Gegenzug soll die bestehende, das Solarparkgebiet querende Leitung auf einer Länge von 1,5 Kilometer abgebaut werden. S. 97

- E.ON Netz GmbH, Bamberg; Sanierung der 110 kV-Freileitung

- Regem - Perlesreuth (Ltg. Nr. 56) S. 98
- „Anschluss Grafenau“ (Ltg. Nr. 056 A) S. 98
- Regem - Zwiesel (Ltg. Nr. 057) S. 99
- „Anschluss Regem“ (Ltg. Nr. 020 A) S. 99

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Abensberg-Kelheim-Mainburg-Riedenburg; Änderung der Verbandsatzung..... S. 100

Zweckverband Sparkasse Regen-Viechtach; Neufassung der Verbandsatzung..... S. 101

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009..... S. 105

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009..... S. 105

Schulwesen

Verordnung über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Servicfachkraft für Dialogmarketing“ und „Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing“ ab der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2009/2010 an der Staatlichen Berufsschule Regem Vom 7. August 2009, Az.: 44-5204-906 S. 107

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 108

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-15

**Bekanntmachung
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die E.ON Netz GmbH, Bayreuth, beabsichtigt im Zusammenhang mit der Errichtung des bereits genehmigten Solarparks Gänsdorf (nordöstlich der Ortschaft Gänsdorf, Gemeinde Straßkirchen), die 110-kV-Freileitung Plattling - Regensburg („Donautalleitung“) zwischen Mast Nr. 267 und 274 neu zu trassieren. Im Gegenzug soll die bestehende, das Solarparkgebiet querende Leitung auf einer Länge von 1,5 km abgebaut werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht

erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungspfad 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 14. August 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

21-3321-16

**Bekanntmachung
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung Regen - Perlesreuth (Ltg. Nr. 56) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 11, 36 und 53 durch neue, verstärkte Maste ersetzt werden (kompletter Mastaustausch mit Fundamentsverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Fl. Nr. 374/2 der Gemarkung Kasberg (Mast 11), Fl. Nr. 1886 der Gemarkung Kirchdorf (Mast 36) und Fl. Nr. 1384 der Gemarkung Eppenschlag (Mast 53).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 14. August 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

21-3321-17

**Bekanntmachung
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung „Anschluss Grafenau“ (Ltg. Nr. 056 A) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 4 und 5 durch neue, verstärkte Maste ersetzt werden (kompletter Mastaustausch mit Fundamentsverstärkung).

Betroffen ist das Grundstück Fl. Nr. 1491 der Gemarkung Großarmschlag.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 14. August 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

21-3321-18

**Bekanntmachung
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung Regen - Zwiesel (Ltg. Nr. 057) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 13 und 14 durch neue, verstärkte Maste ersetzt werden (kompletter Mastaustausch mit Fundamentsverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nrn. 1076 und 1097, jeweils Gemarkung Rinchnachmündt (Mast 13), sowie Fl.Nrn. 1090 und 1091, jeweils Gemarkung Rinchnachmündt (Mast 14).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 14. August 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

21-3321-19

**Bekanntmachung
gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung „Anschluss Regen“ (Ltg. Nr. 020 A) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 24, 50, 53, 54, 55 und 56 durch neue, verstärkte Maste ersetzt werden (kompletter Mastaustausch mit Fundamentsverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nr. 2261 der Gemarkung Zachenberg (Mast 24), Fl.Nr. 378 der Gemarkung Eggenried (Mast 50), Fl.Nr. 2459 der Gemarkung Regen (Mast 53) sowie Fl.Nrn. 2353, 2362 und 2382, jeweils Gemarkung Regen (Masten 54, 55 und 56).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 14. August 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Abensberg - Kelheim - Mainburg - Riedenburg; Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 7. August 2009, Nr. 12-1462.101-32

Der Zweckverband Sparkasse Abensberg - Kelheim - Mainburg - Riedenburg hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. April 2009 seine Satzung geändert.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 7. August 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverband Sparkasse Abensberg - Kelheim - Mainburg - Riedenburg“ vom 30. April 2009

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse Abensberg - Kelheim - Mainburg - Riedenburg vom 16. März 1972 (RABI NB 72 S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2004 (RABI NB Nr. 16/2004), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. April 2009 Nr. 2 mit Zustimmung der Stadt Kelheim und des Landkreises Kelheim wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 9 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 9 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten - mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands - und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

3. § 12 Abs. 1 Buchstabe b, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

b) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Kelheim, 30. April 2009
ZWECKVERBAND
SPARKASSE ABENSBERG - KELHEIM -
MAINBURG - RIEDENBURG

Dr. Hubert Faltermeier
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Sparkasse Regen-Viechtach; Neufassung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 7. August 2009, Nr. 12-1462.101-33

Der Zweckverband Sparkasse Regen-Viechtach hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 1. Juli 2009 seine Satzung neu gefasst.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 7. August 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Satzung des Zweckverbands Sparkasse Regen-Viechtach vom 16. Juli 2009

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse Regen-Viechtach vom 10. Juni 1996 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 10 vom 26. Juli 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2003 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 3 vom 28. Februar 2003), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 1. Juli 2009 Nr. 127 wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Regen und die Städte Regen, Viechtach und Zwiesel.

(2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Regen-Viechtach.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2 Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Regen-Viechtach“.

(2) Er hat seinen Sitz in den Städten Regen und Viechtach.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8),
2. der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus elf Verbandsräten. ²Es entsenden

- der Landkreis Regen acht Verbandsräte,
- die Stadt Regen einen Verbandsrat,
- die Stadt Viechtach einen Verbandsrat,
- die Stadt Zwiesel einen Verbandsrat.

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Von den vom Landkreis entsandten Verbandsräten müssen je vier ihren Hauptwohnsitz in den Gebieten der ehemaligen Landkreise Regen und Viechtach (Gebietsstand 30. Juni 1972) haben. ³Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsmitglied endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5**Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung**

(1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 65,00 Euro für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung. ²Damit abgegolten sind auch Verdienstausschlag und Reisekosten; Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6**Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7**Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat

eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsmitglied trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einem unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Sparkasse zugezogen werden. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,

- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute und die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Ersatzleute; die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Ersatzleute müssen je zur Hälfte auf die in § 4 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Gebietsteile entfallen,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) ¹Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Regen. ²Sein Stellvertreter wird von der Versammlung aus dem Kreis der Verbandsräte gewählt, die gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b von der kommunalen Trägerkörperschaft zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Sparkasse gewählt worden sind. ³Ist auch der stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, so ist weiterer Vertreter des Verbandsvorsitzenden der dienstälteste dieser Verbandsräte. ⁴Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich in ihrer Reihenfolge Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Versammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beam-

ten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) obliegen dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

-	Landkreis Regen	7/10
-	Stadt Regen	1/10
-	Stadt Viechtach	1/10
-	Stadt Zwiesel	1/10

²Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden, wobei der an den Landkreis abgeführte Betrag zu gleichen Teilen in den in § 4 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Gebietsteilen zu verwenden ist.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
- c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 10. Juni 1996 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 10 vom 26. Juli 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2003 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 3 vom 28. Februar 2003), außer Kraft.

Regen, 16. Juli 2009
ZWECKVERBAND SPARKASSE
REGEN-VIECHTACH

Heinz Wölfl
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20. Dezember 2006 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 912.200,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 290.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Der Haushaltsplan 2009 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 27. Juli 2009
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGROPPE

Berger
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 1.870.550 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 1.204.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2009 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 30. Juli 2009
ZWECKVERBAND
ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Servicefachkraft für Dialogmarketing“ und „Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing“ ab der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2009/2010 an der Staatlichen Berufsschule Regen
Vom 7. August 2009, Az.: 44-5204-906**

Die Regierung von Niederbayern erlässt aufgrund von Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), folgende

Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Regen, Obere Bachgasse 23, 94209 Regen, werden ab dem Schuljahr 2009/2010 für die Ausbildungsberufe

- „Servicefachkraft für Dialogmarketing“ und
- „Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing“

jeweils ab der Jahrgangsstufe 10 Fachsprengel für den Blockunterricht gebildet, die die Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern, Oberpfalz und Niederbayern umfassen.

§ 2

(1) Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den Fachsprengelgebieten Oberpfalz und Niederbayern haben wie bereits bisher die Staatliche Be-

rufsschule Regen zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

(2) Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte mit Ausbildungsverhältnissen in den Fachsprengelgebieten Schwaben und Oberbayern, die im Blockunterricht beschult werden, haben ebenfalls wie bereits bisher die Staatliche Berufsschule Regen zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

(3) Für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte mit Ausbildungsverhältnissen in den Fachsprengelgebieten Schwaben und Oberbayern, die im Einzeltagesunterricht beschult werden, gilt die entsprechende Fachsprengelregelung der Regierung von Schwaben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern über die Bildung eines überregionalen Fachsprengels für die genannten Ausbildungsberufe vom 5. Oktober 2006, Nr. 44-5204-842, wird aufgehoben.

Landshut, 7. August 2009
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Schulz

Brandschutz in Bayern

Kommentar

4. Auflage 2009, 304 Seiten, kartoniert. Format 16,5 x 23,5 cm. Preis 35,00 €.
ISBN 978-3-89382-218-8.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Postfach 36 29,
65026 Wiesbaden.